

Januar 2008

Erstattung oder Vergütung von Steuer für Luftfahrtbetriebsstoffe

Das Finanzgericht Düsseldorf hat entschieden, dass Luftfahrtunternehmen die Steuer für Luftfahrtbetriebsstoffe erstattet wird, die es im Steuergebiet bezogen und für steuerfreie Flüge aufgewendet hat.

Aufgrund höherrangigem Recht (EU) ist gem. § 50 Abs. I MinöStV auf Antrag einem Luftfahrtunternehmen die Steuer für Luftfahrtbetriebsstoffe zu erstatten oder zu vergüten, die es im Steuergebiet versteuert bezogen und für steuerfreie Flüge verwendet hat.

Unter einem Luftfahrtunternehmen ist ein Unternehmen zu verstehen, das Personen oder Sachen gewerbsmäßig, d. h. gegen Entgelt und nicht nur gegen Ersatz der Selbstkosten, befördert. Diese Steuerbefreiung ist nicht nur für Luftfahrtunternehmen vorgesehen.

Für weitere Informationen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

gez. Barz

Barz

Rechtsanwalt